

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 72/05

21. Juli 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-349/03

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH HAT DADURCH GEGEN SEINE GEMEINSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN VERSTOSSEN, DASS ES GIBRALTAR TEILWEISE VOM ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM STEUERBEREICH AUSNIMMT

Das Gebiet von Gibraltar ist der Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern nicht enthoben.

Eine Richtlinie von 1977¹ betraf in ihrer ursprünglichen Fassung die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern. Durch zwei spätere Richtlinien² wurde ihr Anwendungsbereich auf die Mehrwertsteuer und bestimmte Verbrauchsteuern ausgedehnt.

Die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Vereinigten Königreichs³ sieht vor, dass die gemeinschaftlichen Rechtsakte betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer auf Gibraltar nicht anwendbar sind. Außerdem schließt sie das Gebiet von Gibraltar vom Zollgebiet der Gemeinschaft aus⁴. Auf dieser Grundlage war das Vereinigte Königreich der Meinung, dass die Vorschriften der Richtlinie über die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern auf das Gebiet von Gibraltar nicht anwendbar seien.

¹ Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (ABl. L 336, S. 15) in der durch die Richtlinien 79/1070/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. L 331, S. 8) und 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) geänderten Fassung.

² Richtlinien 79/1070 und 92/12.

³ Artikel 28 der Beitrittsakte.

⁴ Artikel 29 in Verbindung mit Anhang I Teil I Nr. 4 der Beitrittsakte.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass sich Gibraltar diesen Vorschriften nicht entziehen kann, und hat Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben.

Mehrwertsteuer

Der Gerichtshof stellt fest, dass die fragliche Ausnahme von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft so ausgelegt werden muss, dass ihr Umfang auf das zur Wahrung der Interessen Gibaltars **unbedingt Erforderliche** begrenzt wird.

Bestimmungen, die **sich darauf beschränken, eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen**, und es jedem Mitgliedstaat überlassen, für Ermittlungen und die Übermittlung der Auskunft seine eigenen Methoden anzuwenden, sind keine „Rechtsakte betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer“. Die Richtlinie in der geänderten Fassung verweist auf Grenzen des Auskunftsaustauschs, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats ergeben, und geht über eine solche Zusammenarbeit nicht hinaus.

Verbrauchssteuern

Der Ausschluss Gibaltars vom Zollgebiet der Gemeinschaft **bedeutet nicht, dass Gibraltar zu der gegenseitigen Amtshilfe** zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in diesem Bereich **nicht verpflichtet wäre**. Die Tatsache, dass die Behörden Gibaltars dieser Verpflichtung unterliegen, hat nämlich keine Auswirkungen auf die Frage, ob die Vorschriften, die eine Harmonisierung der Verbrauchssteuern als solcher verlangen, auf Gibraltar anwendbar sind.

Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass **das Vereinigte Königreich** dadurch **gegen seine Verpflichtungen** aus dem EG-Vertrag **verstoßen hat**, dass es in den Bereichen Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern die Richtlinie in der geänderten Fassung nicht auf das Gebiet von Gibraltar anwendet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*